

## **BGer 1C\_522/2017 vom 5. Oktober 2017**

Bundesgericht, 2017-10-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_522\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_522_2017)

FR: TF 1C\_522/2017 du 5 octobre 2017

IT: TF 1C\_522/2017 del 5 ottobre 2017

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Die von der Beschwerdeführerin sinngemäss beantragte Vereinigung des vorliegenden Verfahrens mit dem Verfahren 1F\_22/2017 erscheint nicht zweckmässig: Da das Verwaltungsgericht in seiner Begründung ausdrücklich auf den bundesgerichtlichen Entscheid 1C\_464/2016 Bezug genommen hat, war vielmehr vorab zu prüfen, ob das genannte bundesgerichtliche Urteil in Revision gezogen werden muss. Nachdem dies (mit Urteil vom 5. Oktober 2017) verneint worden ist, kann die vorliegende Beschwerde gegen den verwaltungsgerichtlichen Entscheid an die Hand genommen werden.

#### **E. 2**

Der angefochtene Entscheid schliesst das Verfahren nicht ab, sondern weist die Sache zu neuer Beurteilung an das BVU zurück. Es handelt sich somit um einen Zwischenentscheid. Dagegen steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ans Bundesgericht nur unter den besonderen Voraussetzungen gemäss Art. 92 f. BGG offen. In Betracht fälle vorliegend nur Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG. Danach ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Zwischenentscheid einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken kann. Dies muss grundsätzlich von der beschwerdeführenden Person dargelegt werden.

Die Beschwerdeführerin legt mit keinem Wort dar, inwiefern ihr durch die Rückweisung ein nicht wiedergutzumachender Nachteil entstünde. Dies ist auch nicht ersichtlich; insbesondere läuft die Frist für die angeordneten Wiederherstellungsmassnahmen erst ab Rechtskraft des Endentscheids. Der Vorwurf der Beschwerdeführerin, mit der Rückweisung wolle das Verwaltungsgericht den Entscheid über das Umnutzungsgesuch unnötig in die Länge ziehen, erscheint offensichtlich unbegründet: Gegenstand des angefochtenen Rückweisungsentscheids war das nachträgliche Baugesuch und nicht das Umnutzungsgesuch; durch die Rückweisung an das BVU ermöglicht das Verwaltungsgericht erst die - vom Bundesgericht im Urteil 1C\_464/2016 angeordnete - gesamthafte Beurteilung des Umnutzungsgesuchs mit allen nachträglichen Baugesuchen.

#### **E. 3**

Damit ist die Beschwerde offensichtlich unzulässig, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht einzutreten ist. Bei diesem Verfahrensausgang trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten ( Art. 66 BGG ) und hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung ( Art. 68 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.